

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 10.06.2025

Aktenzeichen:

766.0049/23/1.6.2 [HB-42]

766.0050/23/1.6.2 [HB-43]

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Bürgerwind Mönkeberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176 in 32805 Horn-Bad Meinberg, strebt in Bezug auf die erteilte Genehmigung vom 03.01.2025 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) die Erlassung eines Ergänzungsbescheids im laufenden Rechtsmittelverfahren an.

Die Nebenbestimmung III. G 1.14 des oben genannten Bescheides wird durch einen noch zu erlassenden Ergänzungsbescheid wie folgt um eine alternative organisatorische Maßnahme im Zusammenhang mit der Abschaltung der WEA HB-42 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ergänzt:

„Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmung zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der von dieser Abschaltung betroffenen Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z.B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.“



Eine Standortverschiebung auf den Anlagengrundstücken oder weitere Änderungen an den Anlagen erfolgt nicht.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Nach Prüfung des Sachverhaltes unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php

(→Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abrufbar.

Im Auftrag

gez. Penner

